



Herrn
Oliver Krischer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Rainer Sontowski

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 5340

E-MAIL buero-st-so@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 16. Mai 2014

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Mai 2014 Fragen Nr. 40 und 41

Sehr geehrter Herr Krischer,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage Nr. 40

Ist es laut dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen generell möglich, sofern sie die Kriterien bzgl. Strom- und Außenhandelsintensität erfüllen, dass etwa Hersteller von militärischen Kampffahrzeugen (u. a. Panzer), Frucht- und Gemüsesaft, Pelzwaren, Fantasieschmuck, Urananreicherung, Waffen und Munition, Margarine, Kartoffeln sowie Betriebe der Fleisch- und Fischverarbeitung eine verringerte EEG-Umlage zahlen, und kann der Bundestag – unter Voraussetzung der parlamentarischen Mehrheit – die im Rahmen der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 der EU antragsberechtigten 219 Branchen bei der nationalen Gesetzgebung verkleinern?

Antwort:

Die Listen 1 und 2 in Anlage 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen führen alle Branchen auf, die dieselben Kriterien erfüllen: Sie weisen jeweils eine bestimmte Stromkostenintensität und Handelsintensität auf. Diese Kriterien sind von der Europäischen Kommission einheitlich und objektiv festgelegt worden. Die Bundesregierung hat sich für eine 1:1 Übernahme der Branchenliste aus den Umwelt- und Energie-

beihilfeleitlinien entschieden. Der Deutsche Bundestag kann die Branchenliste im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verkleinern.

Um von der Besonderen Ausgleichsregelung zu profitieren, müssen allerdings diese Unternehmen aus den Branchen, die in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien genannt worden sind, eine Mindeststromintensität je nach entsprechend für die Branche geltenden Liste von 16 bzw. 17 oder von 20 Prozent, nachweisen. Wie Bundesminister Gabriel in der Regierungsbefragung am 7. Mai auf Ihre Frage ausgeführt hat, haben auch im vergangenen Jahr beispielsweise weder Unternehmen der Pelzherstellung noch Unternehmen der Branche Urananreicherung die für eine Begrenzung der EEG-Umlage erforderliche Stromkostenintensität erreicht. Es ist auch nicht zu erwarten, dass Unternehmen aus diesen Branchen diese in Zukunft erreichen.

Frage Nr. 41

Wie hoch ist nach Informationen der Bundesregierung die aktuell teilprivilegierte Strommenge, die Unternehmen der Liste 1 und Liste 2 im Gesetzentwurf zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von > 20 Prozent zugeordnet werden kann, und um wie viele Unternehmen handelt es sich?

Antwort

Die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung verwendete Stromkostenintensität eines Unternehmens hängt von den spezifischen Strombezugskosten, der (hypothetisch vollumfänglichen) EEG-Umlage und der spezifischen Bruttowertschöpfung des zugrunde liegenden Nachweisjahres ab. Sie variiert daher von Jahr zu Jahr und kann erst bei Vorliegen der Anträge ermittelt werden.

Von den aktuell durch die Besondere Ausgleichsregelung privilegierten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ca. 2000 Fälle) weisen etwa 1.100 Unternehmen eine Stromkostenintensität größer 20 Prozent auf. Auf diese Unternehmen entfällt im Jahr 2014 eine privilegierte Strommenge von knapp 80 TWh. Für die Jahre 2015 und 2016 ist aufgrund der bereits feststehenden Steigerung der EEG-Umlage des anzusetzenden Nachweisjahres von einer Erhöhung der Fallzahl und der davon betroffenen Strommenge auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

